

**STADT HORB AM NECKAR
LANDKREIS FREUDENSTADT**

**BEBAUUNGSPLAN
"GE HAITERBACHER STEIGE II" - 2. ÄNDERUNG**

in Horb am Neckar - Talheim

**ARTENSCHUTZRECHTLICHER
FACHBEITRAG - RELEVANZPRÜFUNG**

Fassung vom 27.02.2018



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Rechtsgrundlagen.....	1
1.1.	Rechtsgrundlagen.....	2
1.2.	Untersuchungszeitraum und Methode.....	3
2.	Beschreibung der vom Vorhaben betroffenen Biotop- und Habitatstrukturen.....	4
2.1.	Gehölze.....	4
2.2.	Grünland.....	5
2.3.	Infrastruktur.....	5
3.	Vorhabensbedingte Betroffenheit von Planungsrelevanten Arten.....	6
4.	Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung.....	8
4.1.	Allgemeine Maßnahmen.....	8

1. EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGEN

Anlass für den vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist die Aufstellung des Bebauungsplanes 'GE Haiterbacher Steige II' - 2. Änderung in Horb am Neckar - Talheim.

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Ortsrand von Talheim. Entlang der nordöstlichen Grenze verläuft die Haiterbacher Steige, während sich zu allen anderen Seiten (und auch hinter der Straße) landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen. Im Bestand befindet sich Bebauung (zwei Gebäude und ein Stall) mit den entsprechenden Außenanlagen und landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Bebauungsplan wird aufgestellt um die Rechtsgrundlage für Neubauten südlich der bestehenden Gebäude zu schaffen. Gebäudeabbrüche, Baumfällungen oder Nutzungsänderungen sind aktuell nicht vorgesehen. Die Nachfolgenden Ausführungen begründen sich auf dem aktuell geplanten Umfang des Eingriffes.



Abbildung 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (rote Linie)

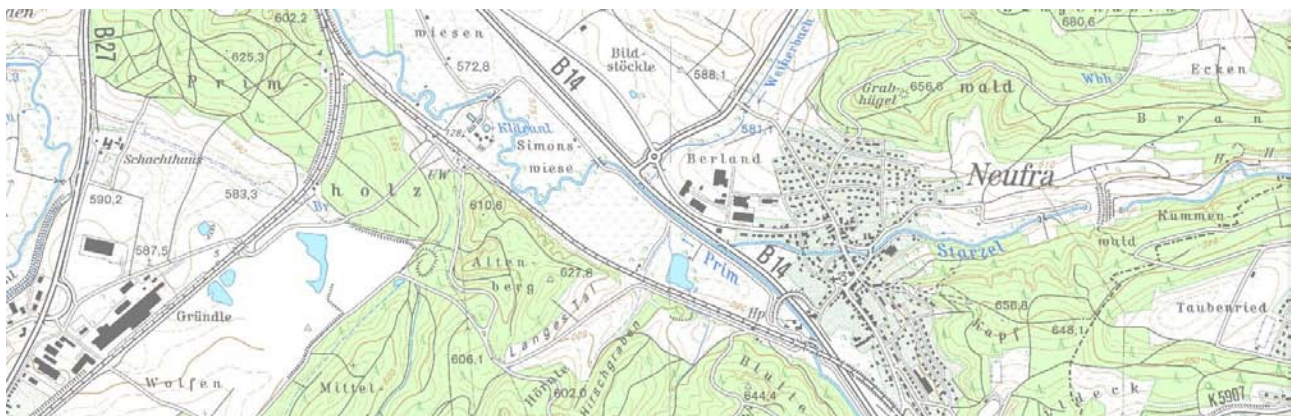


Abbildung 2: Übersichtskarte mit der Lage des Plangebietes (schwarz gestrichelte Linie)

Durch die Planaufstellung könnten Eingriffe vorbereitet werden, die auch zu Störungen oder Verlusten von geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 BNatSchG oder deren Lebensstätten führen können. Die Überprüfung erfolgt anhand des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Nachdem mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom Dezember 2007 das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst wurde, müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungsverfahren und bei Zulassungsverfahren nunmehr die Artenschutzbelange entsprechend den europäischen Bestimmungen durch eine artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt werden.

1.1. Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für den vorliegenden Artenschutzbeitrag bildet der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** der folgendermaßen gefasst ist:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten, nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Die Verbote nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** werden um den **Absatz 5** ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Danach gelten für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, folgende Bestimmungen:

1. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.
2. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- / Vermarktungsverbote nicht vor. Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

Bei den nur nach nationalem Recht geschützten Arten ist durch die Änderung des NatSchG eine Vereinfachung der Regelungen eingetreten. Eine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für diese Arten nicht erforderlich. Die Artenschutzbelange müssen insoweit im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Schutzgut Tiere und Pflanzen) über die Stufenfolge von Vermeidung, Minimierung und funktionsbezogener Ausgleich behandelt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

1.2. Untersuchungszeitraum und Methode

Es wurde über eine Vorprüfung für alle in Baden-Württemberg vorkommenden wirbellosen Tierarten des Anhangs IV der FFH – Richtlinie / streng geschützten Arten mit einer Abschichtungstabelle gearbeitet und so das relevante Artenspektrum ermittelt. Auf eine Beifügung dieser Abschichtungstabelle wurde verzichtet, sie kann aber bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Der Bebauungsplan sieht eine Pflanzbindung der Bäume entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze vor, ebenso wie die fortwährende landwirtschaftliche Nutzung der Weide im nordwestlichen Plangebiet bzw. den fortwährenden Bestand der (Wohn-) Bebauung. Durch die Planung soll nun ermöglicht werden, südwestlich der bestehenden Gebäude weitere Häuser zu errichten. Die Überbauung betrifft somit den Garten und einen Teil der Weidefläche.

Über aktuelle Verbreitungskarten und artspezifische Habitatansprüche wurde ermittelt, welche 'streng geschützten' Arten bzw. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sein könnten. Neben den genannten Methoden und Literaturrecherchen zu den jeweiligen Gruppen wurde eine Abfrage beim Informationssystem Zielartenkonzept (ZAK) durchgeführt.

Das Plangebiet wurde hinsichtlich dem möglichen Vorkommen bzw. der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten und ausschließlich national geschützten Arten an folgendem Termin begangen bzw. untersucht:

Tabelle 1: Begehung des Untersuchungsgebiets

Datum	Durchführung	Uhrzeit	Wetter	Zweck
26.01.16	T. Ettner	14:30 Uhr – 14:45 Uhr	sonnig, 12°C	Übersichtsbegehung

2. BESCHREIBUNG DER VOM VORHABEN BETROFFENEN BIOTOP- UND HABITATSTRUKTUREN

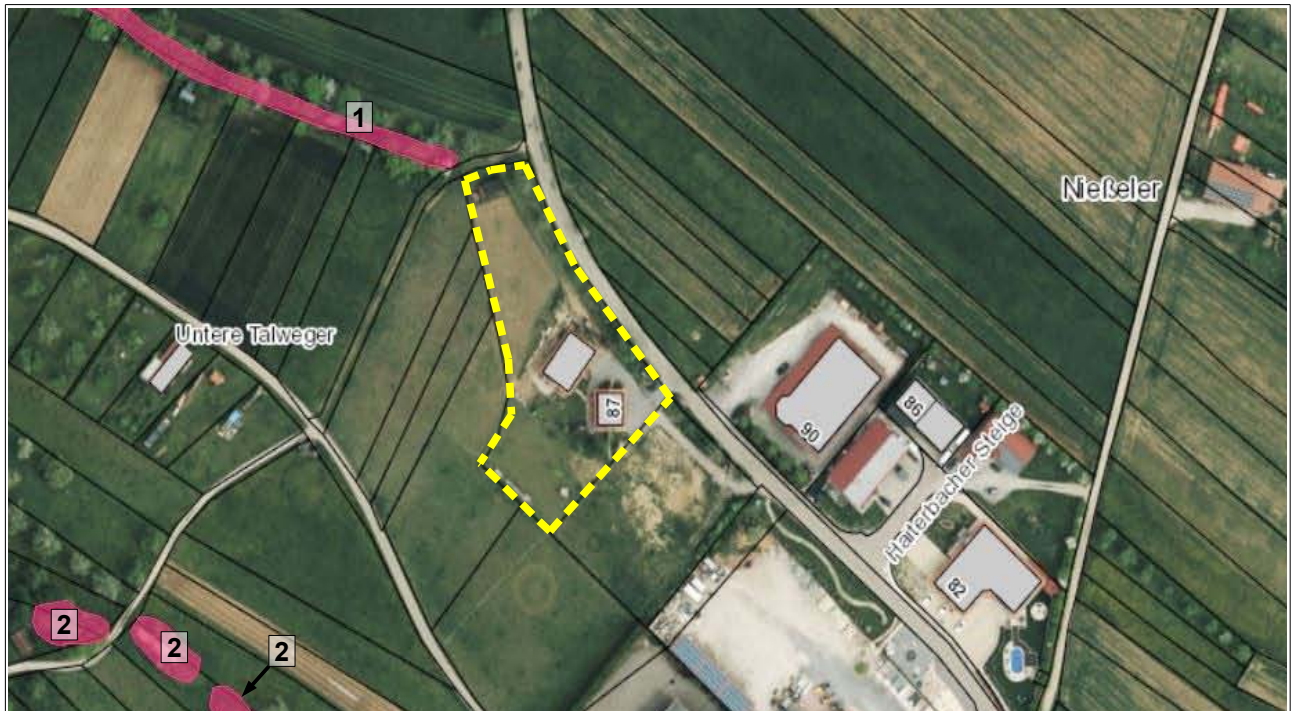


Abbildung 3: Detailsicht des auf ca. 585 m ü. NHN gelegenen und ca. 3.830 m² großen Plangebiets (gelbe gestrichelte Linie = Skizze der Plangrenze). Das gesamte Plangebiet liegt im Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord. Geschützte Biotope, Naturdenkmale oder ähnliches befinden sich nicht im Plangebiet. Die benachbarten geschützten Biotope sind durch pinke Flächen gekennzeichnet: 1 = 2 Feldhecken mit Steinriegel NW Untertalheim, 'Hämmerlinsrain', 2 = 4 Steinriegel N Untertalheim, 'Untere Talweger'.

2.1. Gehölze



Abbildung 4: Blick auf das Untersuchungsgebiet von Norden aus

Der Gehölzbestand der sich entlang des nordöstlichen Rands des Plangebiets erstreckt, besteht aus insgesamt sieben Bäumen. Vertreten sind Obstbäume und Fichten (*Picea abies*) mit Stammdurchmessern auf Brusthöhe (BHD) von 7 cm bis 50 cm. In den beiden älteren Obstbäumen (BHD 30 cm und 50 cm) existieren vereinzelt Höhlungen an angebrochenen Ästen oder Faulstellen (siehe Abbildung 7).

Neben dieser straßenbegleitenden Baumreihe befinden sich zwei kleine Hainbuchen-Hecken an der nördlichen bzw. südwestlichen Plangebietsgrenze (siehe Abbildung 4 und Abbildung 6).



Abbildung 5: Holz-Offenstall

2.2. Grünland



Abbildung 6: Blick von Südwesten über das Plangebiet

Das Grünland wird - wie auch die südwestlich angrenzende Umgebung - etwa zur Hälfte beweidet. Im Eingangsbereich des Stalls waren durch die intensive Beweidung entstandene Trittschäden ersichtlich. Die verbleibende Hälfte entfällt auf den rasenartig ausgebildeten Garten des Wohnhauses, welcher von einzelnen (Zier-) Sträuchern durchsetzt ist.

2.3. Infrastruktur

Im Plangebiet befinden sich drei Gebäude (darunter ein kleiner Holz-Offenstall als Unterstand für die Weidetiere), befestigte Bereiche um die Gebäude und Rabatten (siehe Abbildung 5 und Abbildung 7).



Abbildung 7: Blick auf das Wohnhaus und Nebengebäude aus Richtung Osten

3. VORHABENSBEDINGTE BETROFFENHEIT VON PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN

Im nachfolgenden wird dargestellt inwiefern durch das geplante Vorhaben planungsrelevante Arten / Artengruppen betroffen sind. Bezüglich der streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten (= planungsrelevante Arten) ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote, die für die im Gebiet im Rahmen der durchgeführten Begehungen erfassten Arten / Artengruppen untersucht werden:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tabelle 2: Potenziell betroffene Artengruppen im Untersuchungsgebiet sowie die Eignung als Habitat und gesetzlicher Schutzstatus der Artengruppen

Arten / Artengruppe	Habitateignung	§ gesetzlicher Schutzstatus
Vögel	geeignet - Brutmöglichkeiten in / auf Gehölzen und Gebäuden sowie Nahrungshabitate	alle Vögel mind. besonders geschützt, VS-RL, BArtSchV
Säugetiere (inkl. Fledermäuse)	geeignet - Quartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen, ebenso Nutzung als Teil von Nahrungshabitaten, weitere Säugetierarten nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Reptilien	nicht geeignet - planungsrelevante Reptilienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Amphibien	nicht geeignet - planungsrelevante Amphibienarten aufgrund der Biotopausstattung nicht zu erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Wirbellose (Weichtiere, Käfer, Schmetterlinge, Netzflügler, Heuschrecken, Libellen, Spinnen, Krebse)	nicht geeignet - die Biotopausprägung vor Ort spricht gegen ein Vorkommen der streng geschützten Vertreter der genannten Ordnungen und Gruppen (fehlende warme sandig-kiesige Lebensräume, alte Höhlenbäume mit großen Mulmhöhlen, etc.)	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL
Farn- und Blütenpflanzen	nicht geeignet - die Biotopbeschaffenheit vor Ort lässt keine Standorte für planungsrelevante Pflanzenarten erwarten	besonders / streng geschützt, Anhang IV FFH-RL

Dementsprechend beschränken sich die nachfolgenden Ausführungen auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse.

Vögel finden potenziell Nistplätze sowohl an und in Gebäuden, als auch in Bäumen und Hecken. Außerdem ist zumindest temporär, dass heißt bei Blüte der Obstbäume (Insektenfresser), Fruchtreife (Fruchtfresser) oder im Sommer durch den Kot der Weidetiere (Insektenfresser) von einem Nahrungsangebot für Vögel auszugehen. Spechtschlag, Nester, etc. wurden im Rahmen der Übersichtsbegehung nicht festgestellt, allerdings konnte das Plangebiet nur von den Grundstücksgrenzen aus in Augenschein genommen werden. Es ergaben sich hierbei jedoch keine Anzeichen auf das Vorhandensein höherwertiger Biotopstrukturen, die ein Vorkommen spezialisierterer Vogelarten, wie beispielsweise Spechten, Wiesenbrütern, etc. erwarten lassen.

Für Fledermäuse ergibt sich ebenfalls ein Quartierpotenzial an den Gebäuden. An älteren Obstbäumen könnten Einzeltiere Quartiereinstände nutzen. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse ist gleichermaßen temporär vorhanden, je nach Insektenangebot. Auch für diese Artengruppe gilt, dass keine höherwertigen Strukturen vorliegen, die entweder für eine Population essenzielle Nahrungshabitate darstellen oder für „anspruchsvollere“ Arten geeignetes Quartier bieten (alte Bäume mit großen/ dickwandigen Höhlen).

Prognose zum Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird)

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von kulturfolgenden Fledermaus- und Vogelarten kann ausgeschlossen werden, da die Planung keine Gebäudeabbrüche vorsieht und der Erhalt der Bäume über eine Pflanzbindung gesichert ist. Für eine eventuell notwendig werdende Entfernung von Sträuchern ist der dafür zulässige Zeitraum auf 01.10. bis 28. / 29.02. zu begrenzen. Sollten dabei Neststandorte verloren gehen, so kann aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion für die häufigen und weit verbreiteten Arten, wie sie im Untersuchungsgebiet zu erwarten sind, im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Aufgrund der Biotopausstattung ist nicht davon auszugehen, dass anspruchsvollere bzw. seltenere oder gefährdete Arten betroffen sind.

Durch den Neubau von Gebäuden sind ebenfalls keine Beschädigungen oder Zerstörungen zu erwarten, da keine Strukturen überbaut werden, die von dem planungsrelevanten Arten als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten. Wiesenbrüter können aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

(Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt)

Bau-, Anlage- und Betriebs-bedingt können Störungen ausgeschlossen werden. Kulturfolgende Arten unter den Fledermäusen und Vögeln sind an entsprechende Störwirkungen gewöhnt. Insbesondere durch die in der Nachbarschaft ansässigen Betriebe ist eine Vorbelastung durch den Lärm großer Fahrzeuge gegeben. Der südwestlich des Plangebiets verlaufende landwirtschaftliche Weg wird außerdem häufig von Spaziergängern (mit freilaufenden Hunden) frequentiert.

Da die Weide westlich der Bebauung erhalten bleibt wirkt diese weiterhin als Puffer der Bebauung gegen die Feldflur. Hier brütende Arten werden demnach nicht durch eine näher rückende Siedlungskulisse gestört.

- Ein Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist auszuschließen.**
- Verbotstatbestände zu o. g. Gesetzmäßigkeiten könnten einschlägig werden und damit die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung notwendig.

4. ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Tabelle 3: Zusammenfassung der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Tier- und Pflanzengruppen	Betroffenheit	Ausmaß der Betroffenheit (Art, Ursache)
Fledermäuse	nicht betroffen, sofern keine Eingriffe in Gebäude oder Bäume geplant sind	-
Vögel	nicht betroffen, sofern keine Eingriffe in Gebäude oder Bäume geplant sind	-
Säugetiere (ohne Fledermäuse)	nicht betroffen	-
Reptilien	nicht betroffen	-
Amphibien	nicht betroffen	-
Wirbellose	nicht betroffen	-
Farne und Blütenpflanzen	nicht betroffen	-

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßnahmen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG abgewendet werden kann.

4.1. Allgemeine Maßnahmen

- ggf. notwendige Entfernung der Sträucher im südlichen Plangebiet zum Schutz freibrütender Vögel und deren Entwicklungsformen außerhalb der Vegetationszeit (d.h. außerhalb 01.03. bis 30.09.)
- sollten zu einem späteren Zeitpunkt abweichend vom jetzigen Stand der Planung Gehölzrodungen oder Gebäudeabbrüche vorgesehen sein, so wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen entsprechend § 44f weiterführend zu prüfen ist.

Verfahrensvermerke:

Fassung vom 27.02.2018

Bearbeiter:

Dipl. Biol. Theresa Ettner



Dettenseer Str. 23

72186 Empfingen

07485/9769-0

info@buero-gfroerer.de